

die bereits 2009 in der gleichen Schriftenreihe erschienen ist. Durch die Auswertung normativer Quellen wie auch umfangreicher Entscheidungssammlungen konnte er ermitteln, wie sich Veränderungen im Rechtssystem Neuvorpommerns zwischen 1815 und 1849 auf die Praxis auswirkten.

Der Band schließt mit einem Dank an die Spender, die die Restauration des Epitaphs für David Mevius in der Wismarer Nikolaikirche ermöglicht haben. Die beigefügte Abbildung des Epitaphs gibt Anlass, der Schriftenreihe für die Zukunft eine bessere Ausstattung zu wünschen. Jedenfalls die Bildqualität könnte, auch angesichts des stattlichen Buchhandelspreises, höher sein.

Münster

Sandro Wiggerich

Regulierte Selbstregulierung im frühen Interventions- und Sozialstaat, hg. v. Peter Collin/Gerd Bender/Stefan Ruppert/Margrit Seckelmann/Michael Stolleis (= Studien zur europäischen Rechtsgeschichte. Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte Frankfurt am Main 270, Moderne Regulierungsregime 2). Klostermann, Frankfurt am Main 2012. X, 286 S., ISBN 978-3465041603

Die Rechtswissenschaft spürt angesichts der Veränderungen ihres Umfeldes ein Bedürfnis nach Theorie. Dies gilt vor allem mit Blick auf das Öffentliche Recht, das durch die zunehmende Aufweichung des staatlichen Rechtssetzungsmonopols in seiner Substanz bedroht ist. Ein Modell, um Möglichkeiten einer rechtlichen Steuerung jenseits der starren Dichotomie zwischen Öffentlichem Recht und Privatrecht zu beschreiben, ist das Konzept der „regulierten Selbstregulierung“, welches vor allem im Staats- und Verwaltungsrecht diskutiert wird, um die Ausbildung von „Regelungsstrukturen“ zu erfassen, die „staatliche und private Gestaltungsanteile bei der Wahrnehmung gemeinwohlrelevanter Angelegenheiten miteinander kombinieren“ (S. VII). Welchen Nutzen haben solche für die Beschreibung der Gegenwart entwickelten Modelle für die Rechtsgeschichte?

Seit einigen Jahren läuft am Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte ein Projekt zu „Regulierte Selbstregulierung in rechtshistorischer Perspektive“. Nachdem in einem 2011 erschienen Tagungsband der Nutzen dieses Konzepts für Entwicklungen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts sondiert wurde<sup>1)</sup>, möchte der hier zu besprechende zweite Tagungsband „regulierte Selbstregulierung“ im zweiten Kaiserreich und der Weimarer Republik untersuchen. Der Band zeigt sehr schön die Chancen, aber auch besonderen Schwierigkeiten eines solchen Theorietransfers in die Rechtsgeschichte. Peter Collin erläutert einleitend und nicht immer leicht verständlich das Konzept des Bands.

Im ersten Abschnitt werden „Schlüsseldiskurse“ dieser Problematik untersucht. Es geht um „Autonomie“ in der Rechtsquellenlehre (Carsten Kremer), „Verbände-

<sup>1)</sup> Vgl. hierzu die Besprechung von Gerhard Köbler zu: Selbstregulierung im 19. Jahrhundert, Zwischen Autonomie und staatlichen Steuerungsansprüchen, hg. v. dens., (= Moderne Regulierungsregime 1), 2011, in: <http://www.koeblergerhard.de/ZRG129Internetrezensionen2012/Selbstregulierungim19Jahrhundert.htm> (25. 10. 2012).

pluralismus“ in der Weimarer Staatsrechtslehre (Kathrin Groh), um „Tarifautonomie“ (Gerd Bender) und Partei- und Gewerkschaftsautonomie (Jürgen Schmidt). „Referenzgebiete“, welche „besonders anschaulich bestimmte Ausprägungen regulierter Selbstregulierung und deren Wandlungen beobachten lassen“ (S. VIII), sind der Eisenbahnbau (Mathias Schmoeckel), die Berufsgenossenschaften der gesetzlichen Unfallversicherung (Wolfgang Ayass), das Kommunalrecht (Peter Collin) und das Steuerrecht (Andreas Thier). „Der Modus regulierter Selbstregulierung determinierte in erheblichem Maße die Funktionsweise verschiedener Praxisfelder“ (S. IX). Solche sind Mieteinigungsämter (Karl Christian Führer), die Arbeitsvermittlung (Thomas Buchner), die Nahrungsmittelindustrie (Vera Hierholzer) und staatliche Politikberatungsgremien (Wilfried Rudloff).

Was leistet nun die Perspektive „regulierte Selbstregulierung“ für die Rechtsgeschichte? Im Idealfall kann eine neue Theorie die Suchscheinwerfer neu einstellen und Schattenlagen der Rechtsgeschichte sichtbar machen. Freilich ist der Blick auf die Normbildung jenseits staatlicher Setzung schon lange innerhalb der Rechtsgeschichte betrachtet worden, sei es etwa als Autonomie, Privatautonomie, Gewohnheitsrecht, *Ius non scriptum*, Allgemeine Geschäftsbedingungen, technikalrechtliche Selbstnormierung oder *Lex Mercatoria*. Dennoch bringt die „regulierte Selbstregulierung“ neue rechtshistorische Phänomene zutage. Die Besonderheit dieses Modells liegt darin, dass es staatliche Steuerung (Regulierung) und marktlich-gesellschaftliche Selbstorganisation (Selbstregulierung) verknüpft, also Phänomene thematisieren kann, in denen der Staat gerade durch gesellschaftliche Selbststeuerung steuert bzw. zu steuern versucht. Damit geraten Entwicklungen in den Blick, die man bisher jedenfalls in der Rechtsgeschichte wenig beachtet hat. Dies gilt für den Beitrag Hierholzers zur Entwicklung der Lebensmittelqualitätskontrolle im Zusammenspiel von Produzenten und Staat und das von Führer geschilderte Experiment der Mieteinigungsämter in Weimar. Erweist sich letzteres als gescheiterter Versuch einer regulierten Selbstregulierung, da die Mieteinigungsämter die auf gleichmäßigen Interessenausgleich bedachte staatliche Konzeption schnell enttäuschten und zu einer extrem mieterfreundlichen Institution wurden, so stellt die von Ayass souverän geschilderte Entstehung der Berufsgenossenschaften in der gesetzlichen Unfallversicherung ein erfolgreiches Beispiel für ein „Wechselspiel unternehmerischer Eigeninitiative und staatlicher Vorgaben“ (S. 130) dar.

Im Gegenzug kann die Rechtsgeschichte die aktuelle Diskussion befruchten, etwa wenn Collin und Thier zeigen, dass die heute als Teil der Staatlichkeit gedeutete kommunale Selbstverwaltung im 19. Jahrhundert als Ort „zwar staatlich geregelten, aber doch staatsfernen selbstregulatorischen Handelns“ (S. 173) verstanden wurde und erst in Weimar „verstaatlicht“ wurde. Auch für andere Bereiche, etwa in Buchners Beitrag zur Arbeitsvermittlung, erweist sich gerade Weimar auch als großer Abbauer der Selbstregulierung.

Nicht zu übersehen sind andererseits die Schwierigkeiten, die sich die Rechtsgeschichte mit einem theoretisch derart anspruchsvollen Modell einhandelt. Bei genauerer Betrachtung existiert ein Modell der regulierten Selbstregulierung gar nicht, sondern nur ein kontroverser Theoriediskurs darüber. Vom Rechtshistoriker wird damit verlangt, dass er sich in diesem Diskurs selbst orientiert und eine für ihn passende Begriffsbestimmung festlegt. Diese Probleme thematisiert vor allem Andreas Thier, der sich auf eine intensive Diskussion der verschiedenen in der „Neuen Verwaltungs-

rechtswissenschaft“ vertretenen Modelle einlässt und sich dann gut begründet für eines entscheidet. Es liegt auf der Hand, dass damit die thematische Klammer eines einheitlichen Konzepts verschwimmt, und so zeigen auch die Beiträge dieses Sammelbandes sehr unterschiedliche Verständnisse von „regulierter Selbstregulierung“. Dies liegt auch daran, dass einige Autoren sich gar nicht auf das im geltenden Recht oder von Collin diskutierte Modell einlassen, sondern es gleich in ein eigenes Konzept rückübersetzen. Dies gilt für Gerd Bender, der die Fragestellung systemtheoretisch umformuliert, und Mathias Schmoeckel, der in seinem umfassenden Überblick über die Geschichte der Eisenbahnregulierung im 19. Jahrhundert das vorgegebene Konzept durch eine abweichende Regulierungsfragestellung ersetzt. Schwierigkeiten bereitet eine übernommene Theorie auch, wenn man historische Diskurse verfolgen will, die sich an anderen Leitbegriffen orientieren und damit quer zum gesuchten Modell liegen. Die Probleme werden bei Kremer deutlich, indem er zeigt, dass der Autonomiediskurs zwar Selbstregulierung, aber jenseits von Genehmigungsvorbehalten nicht dessen Regulierung anspricht. Auch Groh weicht auf den Begriff des „Selfgouvernements“ aus, da auch in ihrer demokratietheoretischen Perspektive in Weimar die Freiheit vom Staat in Zentrum stand.

Was die Beiträge durchweg auszeichnet, ist eine starke Nähe zu den historischen Quellen. Hier schreiben Historiker und keine Theoretiker. Vermieden wird damit die oft sichtbare Gefahr, eine Theorie durch die willkürliche Anführung einzelner Quellenbelege mit historischer Dignität zu versehen, während in Wirklichkeit nur eine spielerische Garnierung reiner Theorie vorliegt. Insofern stellt jeder einzelne Beitrag eine klare Bereicherung des bisherigen rechtshistorischen Kenntnisstandes dar. Es bleibt daher zu wünschen, dass es dem Projekt weiterhin gelingt, hervorragende Rechtshistoriker zu neuen Wegen zu ermutigen.

Köln

Hans-Peter Haferkamp

Rieß, Peter, Beiträge zur Entwicklung der deutschen Strafprozessordnung, hg. v. Thomas Vormbaum (= Rechtsgeschichte und Rechtsgeschehen 16). LIT-Verlag, Berlin 2012. X, 257 S., ISBN 978 3 643 11486 0

In diesem Sammelband hat der Autor Abhandlungen, ursprünglich zumeist Festschriftbeiträge, aus den Jahren 2006 bis 2011 zusammengestellt, die er, bescheiden, als „Materialien“ für eine noch nicht existierende, aber zu wünschende Gesamtdarstellung der Geschichte der deutschen Strafprozessordnung (inklusive der einschlägigen Normen des Gerichtsverfassungsgesetzes) verstanden wissen will. Die Texte informieren jeweils über bestimmte zentrale Ausschnitte des Prozessrechts in ihrer historischen Entwicklung: über das Kollegialprinzip unter besonderer Berücksichtigung des Schwurgerichts, über die Interaktion von Gericht, Staatsanwaltschaft und Polizei im Ermittlungsverfahren, über die Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme, die Verteidigerstellung, die Verletztenstellung, die Anwesenheitspflicht des Angeklagten und über die Anforderungen an die schriftlichen Urteilsgründe. Eingefasst sind diese Einzeluntersuchungen von drei weitergreifenden Texten, in denen der Autor mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung Gesamtbilanzen zur Geschichte der Strafprozessordnung seit ihrem Inkrafttreten im Jahr 1879 zieht. Die Zusammenstellung der Texte

ZRG GA 130 (2013)

Bereitgestellt von | Universitäts- und Stadtbibliothek Köln

Angemeldet

Heruntergeladen am | 17.10.16 14:09